

RS OGH 2006/8/31 2Ob41/05a, 7Ob211/17f, 7Ob182/17s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2006

Norm

ASGG §52 Z7

KHVG §26

VersVG §156 Abs2

Rechtssatz

Der Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer gemäß § 26 KHVG beruht auf einem gesetzlichen Schuldbeitritt, der nicht zu einer Rechtsnachfolge im Sinn des § 52 ASGG führt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 41/05a
Entscheidungstext OGH 31.08.2006 2 Ob 41/05a
- 7 Ob 211/17f
Entscheidungstext OGH 24.01.2018 7 Ob 211/17f

Vgl auch

- 7 Ob 182/17s
Entscheidungstext OGH 24.05.2018 7 Ob 182/17s

Vgl auch; Beisatz: Das vereinbarte Direktklagerecht beruht auf einem vertraglichen Schuldbeitritt. Der Versicherer tritt der Schuld des Versicherungsnehmers gegenüber dem Geschädigten nach Maßgabe des Deckungsanspruchs bei. Daraus folgt, dass einerseits der Versicherer alle Einwände aus dem Deckungsverhältnis auch dem direkt klageberechtigten Geschädigten gegenüber erheben kann und andererseits steht es auch Letzterem zu, sowohl inhaltlichen Einwänden des Versicherers aus dem Vertragsverhältnis entgegenzutreten als auch die Unwirksamkeit bzw Nichtigkeit von Vertragsklauseln geltend zu machen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121052

Im RIS seit

30.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2018

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at